

An das Verwaltungsgericht Gießen

Az.: 1 K 169011 0.GI

Stellungnahme zur Klageerwiderung des PTJ Jülich vom 23.8.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Klageerwiderung trete ich – mit Bezug auf meine Klageschrift – entgegen. Die Beklagte führt weiterhin als Hauptargument ein nach ihrer Ansicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren aus früheren Zeiten an:

Der vom Kläger eingelegte Widerspruch vom 21.11.2009 wurde seitens der Beklagten daher wegen Verfristung am 12.1.2010, dem Kläger am 14.1.2010 zugegangen, als unzulässig zurückgewiesen. (S. 2 des Schreibens des PTJ Jülich vom 23.8.2010)

Zu diesem Verfahren nun behauptet die Beklagte, es stände einer Genehmigung der Akteneinsicht im aktuellen Akteneinsichtsgesuch entgegen:

Diesem Antrag steht die Rechtskraft des Versagungsbescheides vom 30.6.2009 entgegen. Der Widerspruch des Klägers vom 21.11.2009 gegen die Ablehnung des ersten Antrages wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.1.2010 wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen. Die als Widerspruch zu wertende Beschwerde ist der Widerspruchsbehörde aufgrund eigenen Verschuldens des Klägers erst am 21.11.2009 und damit nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zugegangen. (S. 3)

Wie schon dargestellt, ist diese Auffassung aus mehreren Gründen abwegig. Es ist schon an sich uninteressant, was bei früheren Aktengesuchen geschehen ist, weil das Umweltinformationsgesetz die Zahl der Akteneinsichten nicht beschränkt. Es sind zudem weitere Akten hinzugekommen, weil das PTJ laufend als Fördermittelvergabestelle für die Förderung der Agro-Gentechnik tätig ist.

Zum zweiten ist die Rechtskraft der Ablehnung des ersten Akteneinsichtsgesuchs in möglicherweise sogar betrügerischer Weise herbeigeführt wurde. Ich wurde vom Abteilungsleiter beim BMBF dazu veranlasst, einen Widerspruch zu schreiben. Es das ermöglichte dem PTJ, das Verfahren rechtskräftig abschließen zu können.

Die Ausführungen des PTJ dazu sind unsubstantiiert. Es wird aus dem hohlen Bauch bestritten, dass der Abteilungsleiter von dem Schreiben wusste und dass er eine Prüfung ohne Rücksicht auf die Frist zusagte.

Die Beklagte war über die vom Kläger vorgetragene Kommunikation mit dem BMBF nicht informiert. Es wird bestritten, dass Herr Dr. Lange das vermeintliche Schreiben des Klägers vom 5.7.2009 bekannt war, da es offensichtlich an die falsche Faxnummer versandt wurde und noch nicht einmal bei der Beklagten eingegangen oder bekannt war. Ebenfalls wird bestritten, dass Herr Dr. Lange dem Kläger eine „Zusage“ erteilt hat, den Widerspruch des Klägers bei „erneuter“ Einreichung ohne Rücksicht auf die Verfristung zu bescheiden. (S. 3)

Ich habe mehrere ZeugInnen benannt, die das Gegenteil bezeugen können. Das PTJ hat überhaupt keinen Beweis für seine Behauptungen vorgetragen.

Doch diese Fragen sind von zentraler Bedeutung. Denn die Beklagte legt das Gesetz in einer Weise aus, dass Fristen und sonstigen Regelungen dazu dienen, bei jeder Nichteinhaltung - selbst bei einer erkennbar versehentlichen - sofort einen Grund zu schaffen, Verbraucherrechte verneinen und die preußische Behördenorientierung (Der Bürger ist der Feind) wieder einzuführen. In dieser Weise werden die Verbrauchergesetze aber nicht ihrem Tenor entsprechend ausgelegt. Das UIG soll den Aktenzugang ermöglichen und garantieren - und nicht den Behörden Handhaben geben, möglichst schnell die Akteneinsichtsmöglichkeiten auf Dauer zu verweigern. Insofern widerspricht das Verhalten des PTJ dem Gesamtanspruch des UIG, in dem es eine erkennbare Fehleingabe einer Fax-

Nummer ausnutzt, um für immer die Einsicht in die begehrten Akten zu verweigern. Dieses wiegt umso schwerer, dass die Rechtsförmigkeit des Fehlers im vorausgegangenen Akteneinsichtsverfahren durch die Zusage aus dem BMBF herbeigeführt wurde. Es ist möglicherweise nicht mehr nachweisbar, ob dieses absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Unstrittig aber ist, dass ich meinen Widerspruch auf Bitte aus dem BMBF eingereicht habe. Sonst wäre das Verfahren nämlich nicht zu einem rechtswirksamen Abschluss gekommen und dieses vermeintliche Rechtshindernis hätte gar nicht bestanden.

Der Antrag des Klägers vom 16.1.2010 ist auf ein identisches Begehren gerichtet und betrifft inhaltlich denselben Streitgegenstand wie der Antrag vom 28.5.2009. (S. 5)

Es ist eher unverschämt, wenn die Beklagte diese Aussage trotz meiner Darstellungen einfach wiederholt. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Klage und auch im Vorverfahren, denn es ist bereits kein gleicher Antrag, weil er zu einer anderen Zeit gestellt wurde. Die Akteneinsicht kann nicht auf eine einmalige Akteneinsicht beschränkt werden. Das gibt das UIG nicht her. Akten verändern sich, so dass je nach Gegenstand der Akte nach einer Vegetationsperiode, Kalenderjahr oder Förderzeitraum eine Aktenanfrage mit gleichem Wortlaut trotz eine andere und damit zulässige Anfrage darstellt. Noch deutlicher: Es ist noch nicht einmal verboten, zweimal die gleiche Akte einsehen zu wollen - z.B. wenn die gleiche Akte unter zwei verschiedenen Fragestellungen von Bedeutung wäre. Das ist aber hier nicht einmal der Fall.

Auch hier legt das PTJ das UIG so aus, dass es darum gehe, möglichst weitgehend die Akteneinsicht beschränkt. Es ist aber gegenteilig der Tenor des Gesetzes, die Akteneinsicht möglichst weitgehend zu ermöglichen. Die Behörden sind aufgefordert, von sich aus die Einsichtsmöglichkeiten zu erweitern, statt personelle Ressourcen einzusetzen, krampfhaft nach Wegen der Beschränkung zu suchen.

Der Antrag ist unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch auf die geforderte Informationserteilung geltend machen kann. (S. 3)

Wie das PTJ mit Verbraucherrechten umgeht, ist aus dem Hilfsvorbringen deutlich zu erkennen.

Hilfsvorbringen

Äußerst hilfswweise wird vorgetragen, dass der Anspruch aber auch aus materiell rechtlichen Gründen nicht besteht: (S. 5)

Das PTJ ist also tatsächlich der Meinung, es müssen sich an die geltenden Gesetze nicht halten, weil diese für irgendjemanden, aber nicht für das PTJ geschrieben seien. Dieses Auffassung ist haltlos – aber leider in deutschen Behörden weit verbreitet. Verbraucherrechte werden dort gern negiert und mit formalen oder anderen Tricks behindert. In dieser Weise ist auch das PTJ hier tätig.

Bezüglich meines Begehrens geht die Beklagte zudem von einem falschen Interesse meinerseits aus. Dieses interpretiert sie frei als Interesse an den Endergebnissen der Forschungsvorhaben, die aber noch nicht abgeschlossen seien. Dazu schreibt sie:

Das Begehren des Klägers betrifft solche nicht aufbereiteten Daten. Zu den laufenden Forschungsvorhaben liegen noch keine validen Endergebnisse vor. Vielmehr handelt es sich bei den bislang erlangten Ergebnissen um solche, die nur vorläufig und deshalb nicht belastbar sind. Die Daten müssen erst in Bezug zu den maßgeblichen Kriterien gesetzt, entsprechend dargestellt und dann bewertet werden. (S. 5)

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass dem UIG fremd ist, überhaupt die Gründe für eine Akteneinsicht als Kriterium heranzuziehen. Das Akteneinsichtsrecht ist in diesem Punkt bedingungsfrei. Es ist also nicht nötig, dass ich meine Motive für die Akteneinsicht überhaupt benenne. Tatsächlich beziehen sie sich aber auch auf andere Punkte. Die Akteneinsicht dient der Überprüfung, wieweit durch das Förderprogramm zur BioSicherheit die Verbreitung der Agro-Gentechnik gefördert, wieweit Förderanträge Fälschungen enthalten und in betrügerischer Absicht real ganz andere Forschungen unter diesem Programm gefördert werden. Es besteht der Verdacht, dass das PTJ durch die Akteneinsichtsverweigerung eigenes betrügerisches Handeln und/oder das der von ihm Begünstigten decken will.

Mit freundlichen Grüßen